

Kurztitel

Progressionsberichtsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 451/2022 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 184/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

19.08.2025

Abkürzung

PBV

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Beachte

Ist auf Progressionsberichte anzuwenden, die Kalenderjahre ab dem Jahr 2023 betreffen (vgl. § 3 Abs. 2).

Text

§ 2. Die Ergebnisse des Progressionsberichtes eines Jahres sind spätestens im fünftfolgenden Jahr zu evaluieren. Dabei hat unter Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommensteueraufkommens eine Ex-post-Prüfung des prognostizierten Einkommensteueraufkommens im Hinblick auf die dafür verwendeten Grundlagen zu erfolgen. Das Ergebnis der Evaluierung ist dem Nationalrat vorzulegen.

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2025

Gesetzesnummer

20012104

Dokumentnummer

NOR40271528